
INHALTSVERZEICHNIS

1.	Text Amtsblatt	3
2.	Beilagen A: Verfügung	4
2.1.	Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg	4
3.	Beilagen B: Flurwegblatt	4
3.1.	Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg	4
4.	Beilagen C: SRB Flurwege	4
4.1.	SRB Nr. 549 / S4.3 vom 13. Dez. 2005 (inkl. Zusammenstellung Flurwege im Baugebiet Uster)	4
4.2.	SRB Nr. 245 / S4.05 vom 25. Juni 2019	4
5.	Beilagen D: Diverses	4
5.1.	Auszug aus dem Landwirtschaftsgesetz (LG): § 108 bis § 116 LG (vom 2. September 1979) / Ordnungsnummer: 910.1	4

1. Text Amtsblatt

Flurwegaufhebung

Betrifft: 8610 Uster

Der Abteilungsvorsteher Bau hat mit der Verfügung H 206 / 2025 vom 21. Juli 2025, gestützt auf § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, beschlossen:

1. Folgender Weg wird als Flurweg(-status) aufgehoben:

Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg

2. Die Aufhebung des Flurweges hat keine eigentumsrechtlichen Veränderungen zur Folge. Der Weg bleibt im Gesamteigentum der beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist bei der Stadt Uster, Abteilung Bau, Hochbau und Vermessung, Oberlandstrasse 82 (4. Stock), 8610 Uster, während den Öffnungszeiten: Mo-Do: 8.00-11.30 Uhr / 13.30-16.30 Uhr; Fr: 8.00-14.00 Uhr durchgehend, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich an gerechnet, eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Beilagen A: Verfügung

2.1. Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg

Verfügung H 206 / 2025 vom 21. Juli 2025

3. Beilagen B: Flurwegblatt

3.1. Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg

Flurwegblatt B113 (Kat.-Nr. B2614) aus dem Flurwegverzeichnis, Stand vom 22. Juli 2025

4. Beilagen C: SRB Flurwege

4.1. SRB Nr. 549 / S4.3 vom 13. Dez. 2005

(inkl. Zusammenstellung Flurwege im Baugebiet Uster)

4.2. SRB Nr. 245 / S4.05 vom 25. Juni 2019

5. Beilagen D: Diverses

5.1. Auszug aus dem Landwirtschaftsgesetz (LG): § 108 bis § 116 LG (vom 2. September 1979) / Ordnungsnummer: 910.1

**VERFÜGUNG NR. H 206/2025****Inselhofweg (Flurweg Nr. B113 / Kat.-Nr. B2614)
Aufhebung Flurweg**

Flurweg-Nummer / Name	B113, Inselhofweg
Kataster-Nummer	B2614
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone.
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informations-schreiben	Aufhebung erfolgt auf Antrag der Flurwegeigentümerinnen und Flurwegeigentümer gemäss § 115 Absatz 2 Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 09.07.2025.
Datum Informations-versammlung	-
Entscheid der Flurwegberechtigten zum privatrechtlichen Vorgehen	Die Flurwegeigentümerinnen und Flurwegeigentümer wünschen die Begründung von Miteigentum gemäss Art. 646 ZGB.
Bemerkung	Eine allfällige nachträgliche Änderung des privatrechtlichen Vorgehens hat keinen Einfluss auf das öffentlich-rechtliche Vorgehen für die Flurwegaufhebung.

ERWÄGUNGEN**Ausgangslage**

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Kirchsuster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die nachfolgenden Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen erfolgen lediglich der Vollständigkeit halber und des besseren Verständnisses wegen.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.

Die Aufhebung des Flurweges hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurweges hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Allgemeiner Ablauf der Flurwegaufhebung

1: Aufhebung des Flurwegs: Die Stadt Uster hebt den Flurweg auf. Dies bildet die Grundlage für die Umsetzung aller weiteren Massnahmen durch die Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer. So besteht die Möglichkeit, das Gesamteigentum nach erfolgter Flurwegaufhebung in Miteigentum (gemäss Artikel 646 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) umzuwandeln oder die Teilung (gemäss Artikel 651 ZGB) durchzuführen. Hinweis: Die Aufhebung des Flurweges hat keine automatische Änderung des Gesamteigentums zur Folge.

2: Privatrechtliche Aufhebung des Gesamteigentums: Die Flurwegberechtigten können sich über ein gemeinsames Vorgehen einigen. Diese Einigung muss einstimmig erfolgen. Ohne Einigung bleibt es beim Gesamteigentum gemäss Artikel 652 - 654 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

3: Umsetzung der Entscheide: Da es sich um privatrechtliche Entscheide handelt, obliegt es den Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer, die eventuell beschlossenen Schritte einzuleiten.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurweges Nr. B113, Kat.-Nr. B2614, Inselhofweg, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (ingeschrieben):

- Frigo-Freiburghaus Marianne, Oberes Büel 9, 8457 Humlikon
- Freiburghaus Peter, Zentralstrasse 14, 8610 Uster
- Einfache Gesellschaft Uster 6, Zentralstrasse 12, 8610 Uster
- Rhyner Werner, Mürtschenweg 3, 8872 Weesen
- Kraus Immobilien AG, Riedikerstrasse 86b, 8616 Riedikon
- Einfache Gesellschaft Ratia/Ratia, Zentralstrasse 20, 8610 Uster

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Stadtrat (digital)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau



Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 22. JULI 2025

Flurwegverzeichnis der Stadt Uster

1:500

Stadt Uster
Vermessung
Oberlandstrasse 82
8610 Uster



Flurweg-Nr.: B113 (Inselhofweg)
Kat.-Nr.: B2614



044 944 72 65 / gis@uster.ch

maps.uster.ch

Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung (gem. § 113 Abs. 1 LG)
© Stadt Uster 2025

Ausgabe: 22.07.2025



Informationen zum Flurweg

Öffentliches Interesse:	Nein
Arbeitsstand Aufhebung:	in Arbeit
Nummer SRB:	H 204 / 2025
Datum SRB:	21.07.2025
Datum Auflage Amtsblatt Kt. ZH:	
Datum Verfügung Baudirektion ZH:	

Legende

- Flurwege im Baugebiet mit öff. Interesse
- Flurweg im Baugebiet
- Flurweg im LW-Gebiet
- Aufhebung in Arbeit
- Aufgehobener Flurweg



Sitzung vom 13. Dezember 2005

Beschluss Nr. 549 /S4.3

Flurwege und Privatstrassen im Siedlungsgebiet Übersicht über die aufzuhebenden Flurwege Zustimmung

Mit Beschluss Nr. 104 beauftragte der Stadtrat am 9. März 2004 das Geschäftsfeld Raumordnung und Natur mit der Erarbeitung einer Übersicht über die aufzuhebenden Flurwege und Privatstrassen im Siedlungsgebiet. Die Entscheidungsgrundlagen liegen nun vor. Sie bestehen aus dem Situationsplan 1:5'000 (Nord und Süd) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung. Darin wird festgehalten, ob beim jeweiligen Weg ein öffentliches Interesse besteht und ob die Aufhebung im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zu erfolgen hat. Ziel dieser Auslegeordnung ist, dass die bis anhin konzeptlose Vorgehensweise – insbesondere was die Regelung der neuen Rechtsverhältnisse betrifft – aufgrund einer Gesamtstrategie erfolgt.

Entscheidend sind also diejenigen Wege, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Sie sind im Plan mit einem durchgehenden Pfeil dargestellt und entweder Bestandteile des Verkehrsrichtplanes Fuss- und Radwege oder sie dienen der Erschliessung mehrerer Wohneinheiten. Diese Wege sind in das Eigentum der Stadt Uster zu überführen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Von der Übersicht der Flurwege im Baugebiet, Situationsplan 1:5'000 vom Dezember 2005, wird Kenntnis genommen.
2. Die mit «öffentliches Interesse» bezeichneten Wege, welche nicht im Rahmen eines Quartierplanverfahrens neu geordnet werden, sind im Rahmen der Flurwegaufhebung oder Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ins Eigentum der Stadt Uster zu überführen.
3. Der bei einer Überführung gewünschte Ausbaustandard ist vorgängig mit dem Geschäftsfeld Unterhalt öffentlicher Raum abzuklären.
4. Mitteilung an:
 - Abteilungsvorsteher Raumordnung, Rolf Aepli
 - Abteilung Hochbau
 - Abteilung Sicherheit

Sitzung vom 13. Dezember 2005

- Geschäftsfeld Liegenschaften
 - Geschäftsfeld Unterhalt öffentlicher Raum
 - Geschäftsfeld Raumordnung und Natur
-
-



Für richtigen Auszug

IM AUFTRAG DES STADTRATES
Der Stadtschreiber

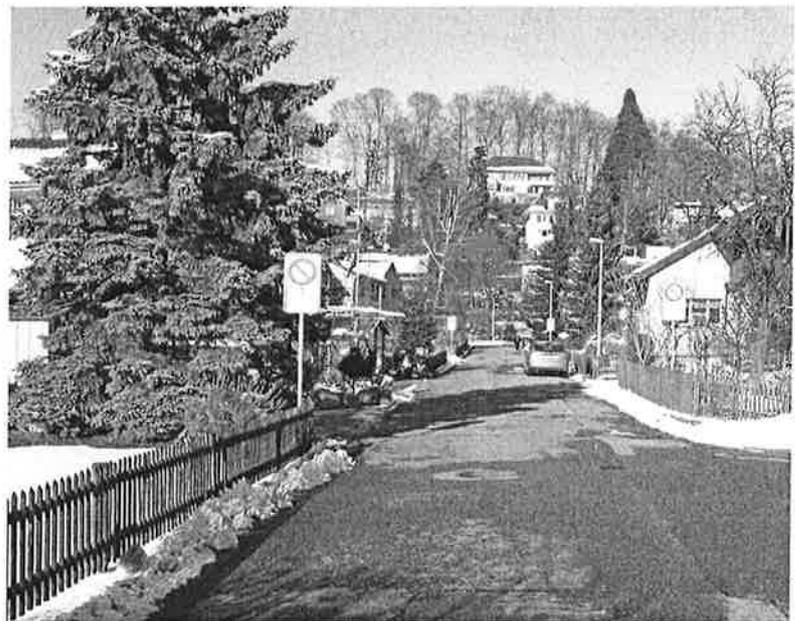
Hansjörg Baumberger

Versandt am: 14. Dez. 2005

Aufhebungen

Flurwege im Baugebiet Uster Zusammenstellung

SRB NR. 549 vom 13. Dezember 2005



Flurwege in Uster

Rechtsgültige Flurwege im Baugebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
						Ja	Nein		
7	6090	Kirchuster	Sibaweg	420	20	X			
19	5945	Kirchuster	Trottenweg	424	27	X			
20	6564	Kirchuster	Brunnackerstrasse			X			
34	6658	Kirchuster	Stadionweg	368	92	X			
46	3215	Kirchuster	Werkstrasse	385	12	X			
47	1852	Kirchuster	Hellweg	119	12		X		
48	455	Kirchuster		178	13		X		
50	4747	Kirchuster		124	13	X			
84	6041	Kirchuster	Hintere Bahnhofstrasse	626	48	X			
109	829	Kirchuster	Eschenbühlweg	262	90			X	
110	5742	Kirchuster	Eschenbühlweg	963	89			X	
111	821	Kirchuster	Eschenbühlweg	201	89			X	
113	2614	Kirchuster	Inselhofweg	169	60		X		
116	6378	Kirchuster	Talackerweg	125	68		X		
127	6275	Kirchuster	Brauereistrasse	865	55	X			
128	5424	Kirchuster	Burgrebenweg	482	70		X		
129	5429	Kirchuster	Burgweg	1339	70	X			
131	5452	Kirchuster		45	76	X			
138	6390	Kirchuster	Tägerackerstrasse	746	76	X			
139	1536	Kirchuster	Tägerackerweg	271	76	X			
171	6087	Kirchuster	Winikerfussweg	76	27	X			
176	3812	Kirchuster	Leimgrubenfussweg	301	66			X	
177	6339	Kirchuster	Moosweg	72	67			X	
180	3124	Kirchuster		29	15		X		
181	2038	Kirchuster	Burgsteig	111	71	X			
183	5427	Kirchuster	Burgreben	43	70				
185	1532	Kirchuster		75	76				
185	5457	Kirchuster		93	76				
189	4929	Kirchuster	Pündtwiesenweg	207	40	X			
190	3277	Kirchuster	Paulstrasse	468	39	X			
192	449	Kirchuster		311	13		X		
194	6304	Kirchuster	Bertastrasse	967	63	X			
197	3958	Kirchuster	Breitackerstrasse	289	23	X			
197	3959	Kirchuster	Breitackerstrasse	325	23	X			
201	6052	Kirchuster	Florastrasse	99	50		X		
202	6056	Kirchuster	Florastrasse	81	50		X		
203	1245	Kirchuster		54	60	X			
223	5730	Kirchuster	Brandackerweg	241	38		X		
226	5441	Kirchuster	Junkerweg	454	76	X			
230	5509	Kirchuster	Falmenstrasse	876	19	X			
11	2275	Nänikon	Bühlweg	278	2	X			
24	1898	Nänikon	Dorf	142	1		X		
25	1892	Nänikon	Dorfweg	153	1		X		
26	2195	Nänikon	Hüttenweg	129	1		X		
27	2188	Nänikon	Dorffussweg	72	1		X		

Flurwege in Uster

Rechtsgültige Flurwege im Baugebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
						Ja	Nein		
28	18	Nänikon	Dorffussweg	83	1		X		
29	1896	Nänikon	Hüttenweg	35	1		X		
35	3314	Nänikon	Zelgliweg	854	4		X		
42	1865	Nänikon	Mattenweg	1887	5,35,34			X	
44	2625	Nänikon	Südl. Riedweg	290	33			X	
44	3105	Nänikon	Südl. Riedweg	504	31			X	
45	1735	Nänikon	Nördl. Riedweg	396	33			X	
45	1974	Nänikon	Nördl. Riedweg	536	35			X	
46	3097	Nänikon	Grossrietweg	780	32				
46	3119	Nänikon	Grossrietweg	667	32				
47	1916	Nänikon	Bächliackerweg	240	5			X	
48	3077	Nänikon	Mattenfussweg	101	5				
48	3080	Nänikon	Mattenfussweg	155	5				
50	753	Nänikon	Furrenackerweg	202	35			X	
51	754	Nänikon	Furrenackerfussweg	124	35			X	
58	310	Nänikon	Lindenackerweg	96	9				
62	3600	Nänikon	Storeneichweg	596	9		X		
63	277	Nänikon	Hagerrainfussweg	136	8		X		
114	1256	Nänikon	Breiti	2391					
141	2942	Nänikon	Galgenvogelweg	140	25		X		
142	2973	Nänikon	Stationsweg	913	25	X			
156	2792	Nänikon	Unt. Grossriedweg	620	32	X			
156	2793	Nänikon	Unt. Grossriedweg	430	32	X			
159	1830	Nänikon		83	4		X		
160	1860	Nänikon	Dorffussweg	111	1		X		
2	3393	Niederuster	Grubenweg	565	9			X	
5	2594	Niederuster	Im Moos	266		X			
6	18	Niederuster	Rauberackerweg	379	9			X	
18	1888	Niederuster		169	12		X		
19	2139	Niederuster	Wilweg	32	12		X		
21	1023	Niederuster	Neuwilweg	174	11		X		
22	143	Niederuster	Jakobstrasse	218	11	X			
22	2095	Niederuster	Jakobstrasse	488	11	X			
23	141	Niederuster	Bernerstrasse	194	11	X			
23	2404	Niederuster	Bernerstrasse	593	11	X			
26	1791	Niederuster	Niederusterweg	166	11		X	H274/05 VD 21.12.05	X
44	2575	Niederuster	Eschenbühlweg	331	41			X	
44	2579	Niederuster	Eschenbühlweg	421	40			X	
87	2463	Niederuster	Baumgartenflurweg	159	31		X		
94	2740	Niederuster	Strandbadweg	182	31	X			
101	126	Niederuster	Leimgrubenfussweg	46	9			X	
103	2591	Niederuster	Wilfussweg	148	9	X			
114	2596	Niederuster	Unterer Bühlenfussweg	24	8		X	H312/3.9.07	X
115	2109	Niederuster	Blumenweg	702	10			X	
116	978	Niederuster		75	10			X	

Flurwege in Uster

Rechtsgültige Flurwege im Baugebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
						Ja	Nein		
117	983	Niederuster		98	10			X	
118	1057	Niederuster	Sonnenbergweg	39	20		X		
119	987	Niederuster		141	10			X	
122	1830	Niederuster	Stuckiweg	163	31		X		
27b	3186	Niederuster	Neuwilweg	266	11	X			
49	1145	Nossikon		53	3		X		
53	1502	Nossikon	Blindenholzfussweg	211	10		X		
2	3636	Oberuster	Breitiweg	108	1	X			
9	494	Oberuster	Hinterwiesenweg	379	19	X			
10	3344	Oberuster	Unteres Tränkgässli	135	18		X		
11	3346	Oberuster	Oberes Tränkgässli	65	20		X		
13	498	Oberuster	Brauereistrasse	981	19	X			
13	519	Oberuster	Brauereistrasse	936	20	X			
22	355	Oberuster	Bachgasse	125	14		X		
30	3258	Oberuster	Tännbergweg	618	23	X			
36	5064	Oberuster	Unterer Lambergweg	284		X			
84	4011	Oberuster	Gruebackerweg	223	46		X		
85	3820	Oberuster	Gruebackerweg	262	46		X		
87	3221	Oberuster	Gernweg	87	45		X		
90	240	Oberuster	Stöcklerweg	150	11		X		
92	4585	Oberuster	Weinhaldenweg	255	15	X			
97	3730	Oberuster	Hegetsbergweg	672	40	X			
104	88	Oberuster	Hegetsbergrebenweg	1058	39 41	X			
105	89	Oberuster	Unt. Forhölzliweg	263	39		X		
106	90	Oberuster	Vord. Forhölzliweg	158	39 41		X		
22	1201	Riedikon	Thyssenwiesenweg	83	7		X		
43	1473	Sulzbach	Tannistrasse	384		X			
55	466	Sulzbach	Oberdorfflurweg	141	7	X			
22	1591	Wermatswil	Fleischelnweg	150	20		X		
32	178	Wermatswil	Hintergasse	96	20		X		
58	1812	Wermatswil	Zuberweg	1373	2			X	
X	59	70	Wermatswil	Gaisbergweg <i>Gais</i>	568	2	X		
60	79	Wermatswil	Weingartenweg	447	2			X	
61	53	Wermatswil	Weingartenweg	246	2			X	
2	1209	Werrikon	Oberer Brandweg	68	22			X	
3	369	Werrikon	Beckenwiesenweg	635	22			X	
5	1202	Werrikon	Ob. Stegenwiesenweg	146	22		X		
51	18	Werrikon	Dorfflurweg	73	1		X		
52	934	Werrikon	Dorffussweg	35	1	X			
31	724	Winikon		471	23	X	X		9.12.11 / AG, U

Flurwege in Uster

Unselbständiges Miteigentum

10. Dezember 2010

Weg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Bemerkungen
						Ja	Nein	
1	2877	Nänikon		269	29		X	
2	2298	Nänikon		180	25		X	
3	2748	Nänikon		274	36		X	
4	3599	Nänikon	Storeneichweg	333	9		X	
5	1483	Werrikon		158	1		X	
6	1400	Winikon		1252	22		X	
7	1350	Winikon	Morfweg	551	23		X	
8	1147	Winikon	Rebenweg	921	7	X		
8a	1505	Winikon	Rebenweg	1124	7	X		
9	1597	Winikon		744	1	X		
10	1596	Winikon		213	1	X		
11	793	Winikon	Kurvenstrasse	924	5	X		
12	825	Winikon	Kurvenstrasse	155	1		X	
13	5094	Kirchuster	Rainstrasse	840	33	X		
14	7124	Kirchuster	Rainstrasse	214	27	X		
15	7181	Kirchuster	Balthasar-Trübweg	1. Teil	9	X		bis Abzweigung
15a		Kirchuster		2. Teil	9		X	(Privat)
16	7194	Kirchuster		163	9		X	
16a	7202	Kirchuster		592	9	X		
16b	7203	Kirchuster		373	9	X		
17	3063	Oberuster	Mythenstrasse	732	3	X		
18	5359	Kirchuster	Alpenblickstrasse	988	9	X		
18a	2753	Oberuster	Alpenblickstrasse	300	3	X		
	3059			174	3	X		
	4199			282	3	X		
	4417			45	3	X		
	4418			63	3	X		
19	2695	Kirchuster	Peterstrasse	239	23	X		
20	4261	Kirchuster	Breitackerstrasse	350	23	X		
21	5197	Kirchuster	Heinrichstrasse	885	19	X		
22	3316	Kirchuster		121	19	X		
23	2297	Kirchuster		88	19		X	
24	4761	Kirchuster		378	88		X	
25	4958	Kirchuster		258	37		X	
26	5839	Kirchuster	Brandgrubenweg	152	38		X	
27	6403	Kirchuster	Seilerweg	566	39	X		
28	2020	Niederuster	Eglisackerweg	1593	18	X		
28a	2013	Niederuster	Eglisackerweg	378	18	X		
29	444	Kirchuster	Josefstrasse	454	13	X		
30	4608	Oberuster	Feldhofweg	513	17	X		
31	3870	Oberuster		119	16		X	
	4590			126	15		X	
32	4643	Kirchuster		136	52		X	
33	4878	Kirchuster		223	52		X	
34	3329	Oberuster		260	15	X		
35	4175	Oberuster	Inselstrasse	547	20	X		

Flurwege in Uster

Unselbständiges Miteigentum

10. Dezember 2010

Weg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Bemerkungen
						Ja	Nein	
35a	4340	Oberuster	Inselstrasse	642	19	X		
36	367	Oberuster	Dorfweg	439	14	X		
36a	3924	Oberuster	Dorfweg	112	14	X		
37	4168	Oberuster	Unterer Babüelweg	579	45	X		ehem. Flw.
38	2817	Oberuster	Gernweg	640	45		X	
39	2822	Oberuster	Gernweg	399	45		X	
40	3447	Oberuster		469	45		X	
41	3589	Oberuster		614	45		X	
42	3746	Oberuster		185	45		X	
43	4253	Oberuster		82	46		X	
44	3398	Oberuster		268	22		X	
45	872	Nossikon		112	4		X	
45a	873	Nossikon		124	4		X	
46	975	Nossikon		861	1		X	
47	925	Nossikon		1067	2		X	
48	6148	Kirchuster	Aubrigweg	160	75		X	
49	6124	Kirchuster	Im Schwizergut	1060	80		X	
51	5987	Kirchuster		352	80		X	
52	7063	Kirchuster		279	79		X	
53	6960	Kirchuster		251	79		X	
54	6924	Kirchuster	Richterackerstrasse	594	79	X		
55	7030	Kirchuster		100	79		X	
57	1660	Niederuster		135	13		X	
58	2744	Niederuster		505	14	X		
59	2793	Niederuster	Im Brachtürli	544	31		X	
60	2352	Niederuster		155	22		X	
61	2336	Niederuster	Sunneraiweg	955	23		X	
63	1920	Niederuster		882	42		X	
64	1202	Riedikon		52	7		X	
66	1064	Riedikon		678	8		X	
67	1432	Wermatswil		143	16		X	
68	1648	Wermatswil	Stapferstrasse	325	19		X	
69	1842	Wermatswil		127	20		X	

Flurwege in Uster

Berechtigte am ehemaligen Flurweg

10. Dezember 2010

Weg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Aufhebung im QP-Verfahren
						Ja	Nein	
1	2221	Kirchuster	Tödistrasse	1157	27		X	
2	6372	Kirchuster		422	16		X	
3	6049	Kirchuster	Braschlergasse	616	49	X		
4	2622	Kirchuster		307	61		X	
5	4631	Niederuster	Sandstrasse	445	42	X		
6	1062	Sulzbach	Chilenholzweg	424	8	X		
7	1341	Wermatswil	hint. Haldenrebenweg	275	19		X	
8	652	Niederuster		168	32	X		

Flurwege in Uster

Flurwege im Landwirtschaftsgebiet ausserhalb des Meliorationsgebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse		Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
						Ja	Nein		
1	363	Nänikon	Germesrütiweg	88	28				
2	2442	Nänikon	Germesrütiweg	298	28				
3	2438	Nänikon	Leimgrabenweg	484	28				
4	3184	Nänikon	Bühlackerweg	318	28				
5	95	Nänikon		173	2				
8	3191	Nänikon	Bühlstrasse	231	2				
9	330	Nänikon	Kriesackerweg	779	27				
10	339	Nänikon	Wildsbergweg	124	27				
13	1811	Nänikon	Teufiweg	1776	27 28				
15	378	Nänikon		145	27				
16	2893	Nänikon	Wildsbergfussweg	115	27				
18	324	Nänikon	Hinterweg	853	27				
55	317	Nänikon	Lindenstrasse Nänikon	454	10				
123	2391	Nänikon	Buchrainfussweg	261	6				
124	201	Nänikon	Buchrainfussweg	119	6				
125	2392	Nänikon	Buchrainflurweg	356	6				
126	2281	Nänikon	Buchrainweg	275	6				
127	221	Nänikon	Buchrainweg	804	7				
128	222	Nänikon	Buchrainweg	353	7				
129	3226	Nänikon	Haldenackerfussweg	67	7				
135	2416	Nänikon	Breiti	553					
157	1703	Nänikon	Oberriedweg	726	33				
7	350	Werrikon		181	23				
14	1189	Werrikon		428	23				
17	1127	Werrikon		154	3				
18	102	Werrikon		46	3				
41	922	Werrikon	Glattenried	444	21				
42	1373	Werrikon		844	21				
55	1066	Werrikon	Germesrütiweg	157	4				
58	572	Werrikon	Lindenstrasse Nänikon	1580	13				
59	571	Werrikon		545	13				
63	587	Werrikon	Unt. Thürliackerweg	435	13				
64	588	Werrikon	Ob. Thürliackerweg	382	14				
65	589	Werrikon	Tännbergfussweg	114	13				



Sitzung vom 25. Juni 2019

BESCHLUSS NR. 245 / S4.05

Aufhebung der Flurwege im Baugebiet Festlegung neuer Rahmenbedingungen Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Nebst dem gesetzlichen Auftrag besteht auch seitens der Stadt ein erhebliches Interesse an der Aufhebung dieser Flurwege im Baugebiet. Diese Flurwege führen häufig zu einer Blockierung von Bauvorhaben oder Rechtsgeschäften an Grundstücken. Entsprechende Lösungsfindungen sind meist sehr langwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Seit 2011 hat die Abteilung Bau verstärkt versucht, bestehende Flurwege im Baugebiet gemäss Auftrag aus dem Landwirtschaftsgesetz von 1979 aufzuheben und einer neuen geordneten Regelung zuzuführen (SRB Nr. 192 vom 10. Mai 2011). Die Vorgaben bezüglich öffentlicher Interessen an diesen Wegen wurden dem Stadtratsbeschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 entnommen. Für das Vorgehen wurde ein einvernehmliches Verfahren mit gemeinsamer Lösungsfindung mit den an den Flurwegen Berechtigten angestrebt. Mit diesem Vorgehen konnten seit 2011 insgesamt 10 Flurwege aufgehoben werden. Diese doch bescheidene Anzahl deutet auf die Schwierigkeiten mit der jetzigen Umsetzungspraxis hin.

Wie vielfältig die Ausgangslage für die Flurwegaufhebungen ist, zeigt die Zusammenstellung der Konstellationen von baulichen und raumplanerischen Situationen:

Flurwegtyp	Ohne öffentliches Interesse	Mit öffentlichem Interesse	Mit Richtplaneintrag Fuss- und/oder Radweg	Ohne Richtplaneintrag Fuss- und/oder Radweg	Zugangsnormalien erfüllt	Zugangsnormalien nicht erfüllt	Zustand gut, geringer Sanierungsbedarf	Zustand schlecht, grosser Sanierungsbedarf	Keine Erschliessungsfunktion
A)	X								
B)		X	X		X		X		
C)		X	X		X			X	
D)		X	X			X	X		
E)		X	X			X		X	
F)		X		X	X		X		
G)		X		X	X			X	
H)		X		X		X	X		
I)		X		X		X		X	
K)			X						X



Es sind rund 90 Wege betroffen, wobei je rund 45 mit, respektive ohne öffentlichem Interesse bestehen.

Die Erfahrungen zeigen, dass für die Umsetzung dieses Auftrages der Flurwegaufhebungen keine hinreichend günstigen Rahmenbedingungen vorliegen. Nur bei wenigen, kleinen Flurwegen war eine erfolgreiche Durchführung möglich. Gründe dafür sind:

- Es besteht grundsätzlich eine sehr geringe Bereitschaft zur Abtretung der Eigentumsbeteiligung an den Flurwegen, um die noch vorhandene Einflussnahme als beteiligte Grundeigentümer nicht zu verlieren.
- Aufgrund des Gesamteigentums an Flurwegen ist für Veränderungen Einstimmigkeit erforderlich. Unter den Flurwegberechtigten ist der Kostenverleger für den Unterhalt und die Erneuerung der Wege gesetzlich nicht geregelt.
- Beim Scheitern der Verhandlungen über eine Neuregelung drohen keine Konsequenzen. Die Eigentümer gehen zudem davon aus, dass es trotz oder erst recht wegen dem Scheitern im gleichen Stil weitergeht und die Stadt ihre Dienstleistungen auch weiterhin «gratis» anbietet.
- Die reine Aufhebung des Flurwegstatus' ist unbefriedigend, da alsdann weiterhin Gesamteigentum nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) am betroffenen Weg besteht und keine klare Regelung bezüglich der Kostenpflichten für den Unterhalt vorliegt. Die Stadt strebt deshalb mit der Aufhebung des Flurwegstatus' auch eine neue Regelung der Eigentumsverhältnisse an, sei es durch eine Eigentumsübernahme oder durch die Begründung von Miteigentum mit klarer Regelung der Unterhaltungspflichten (was aber wiederum nur freiwillig mit Einstimmigkeit machbar ist).

Gemäss Art. 112 des Landwirtschaftsgesetzes (LG) muss die Stadt Uster über den Unterhalt wachen und die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen lassen. Leider geben die rechtlichen Grundlagen eine ungenügende Basis für deren Durchsetzung und auch speditiv Lösungen für die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse sind nicht gegeben. Somit können einzelne Flurwegbeteiligte die Verfahren blockieren, resp. verunmöglichen.

Bisherige Organisation

Für die Flurwegaufhebungen wurde eine Projektorganisation festgelegt. Die Projektleitung oblag dem Stadtgeometer. Ihm zur Seite gestellt war die Gruppe Projektsteuerung, die sich aus den massgeblichen Interessensvertretern der Abteilung Bau und des Geschäftsfeldes Liegenschaften zusammensetzte und die Konsensfindung in den Entscheidungen vornahm. Die ausgearbeiteten Lösungen wurden jeweils durch den Stadtrat genehmigt. Zur technischen Unterstützung wurde zudem ein Ingenieurbüro beigezogen.

Damit die Bearbeitung der Flurwegsituation nun zielgerichtet und zeitnah weiter vorangetrieben werden kann, empfiehlt die Abteilung Bau eine neue strategische Ausrichtung für die Durchführung dieser Arbeiten.

Neue Strategie

Im laufenden Projekt der Flurwegaufhebungen werden vorläufig nur die Flurwege mit vorhandenem Status als «Flurweg» im Sinne des Flurwegverzeichnisses bearbeitet. Wege mit den Eigentumsformen «Miteigentum» oder «unselbständiges Miteigentum» sowie «Berechtigte am ehemaligen Flurweg» sind nicht Bestandteil des aktuellen Projekts. Die Aufteilung der Flurwege in die Kategorien mit/ohne öffentliches Interesse gemäss dem Stadtratsbeschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 kann nicht vorbehaltlos übernommen werden, sondern muss im Einzelfall unter Abwägung der vorhandenen Aspekte mittels Stadtratsbeschluss neu vorgenommen werden. Erst die detaillierte Bearbeitung eines Aufhebungsprojektes legt alle Zusammenhänge offen.

Zudem sind die Grundsätze zu definieren, welche Folgen die Entscheide nach sich ziehen.



Grundsätze der neuen Strategie

1. Bei Flurwegübernahmen durch die Stadt können für die Rahmenbedingungen (Erfüllung der Zugangsnormen, baulicher Zustand, Sanierungsbedarf etc.) keine fixen Vorgaben festgelegt werden. Die Steuergruppe «Flurwegaufhebung» nimmt im Einzelfall eine Abwägung der Interessen der Stadt Uster vor, führt die entsprechenden Verhandlungen und unterbreitet das Verhandlungsergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung.
2. Es erfolgt keine freiwillige Übernahme von Flurwegen ins Eigentum der Stadt Uster, ohne dass ein öffentliches Interesse ausgewiesen wird.
3. Bei allen Wegen, die nicht im Eigentum der Stadt Uster sind, oder an denen kein öffentliches Interesse besteht, wird durch die Stadt Uster ohne entsprechende Entschädigung kein baulicher und betrieblicher Unterhalt (Reinigung Strassen und Anlagen der Strassenentwässerung, Reparaturen Strassen, Unterhalt Beleuchtung, Winterdienst) mehr geleistet. Auch wird die gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbenutzungsgebühr konsequent eingefordert. Die Gesamteigentümer an solchen Wegen können betriebliche Unterhaltsleistungen bei der Stadt Uster beantragen, falls sie dafür eine verbindliche Rechnungsadresse vorweisen können. Dies betrifft grundsätzlich neben Flurwegen auch andere private Strassen und Wege im Gesamt- oder Miteigentum ohne öffentliches Fusswegrecht oder sonstige Unterhaltsverpflichtungen seitens der Stadt, für welche die Stadt heute den betrieblichen Unterhalt ausführt.
4. Wenn die Stadt selbst Flurwegbeteiligte bzw. beteiligte Gesamteigentümerin an einem Flurweg ist, macht die Stadt den betrieblichen Unterhalt weiterhin. Als Beteiligte unternimmt sie den Vorstoss, unter allen Beteiligten den Kostenverteiler zu beschliessen. Kommt keine freiwillige Einigung zustande, wird dazu mangels rechtlicher Grundlagen ein richterlicher Entscheid provoziert. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt werden den Beteiligten gemäss dem Kostenverteiler durch die Stadt in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den ordentlichen baulichen und betrieblichen Unterhalt an Flurwegen, an denen die Stadt Uster nicht beteiligt ist, aber ein klares öffentliches Interesse besteht. Dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen die Neuregelung von Eigentum und Rechten zu Gunsten der Öffentlichkeit noch aussteht.

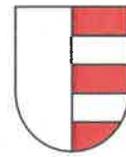
Flurwege im Baugebiet ohne öffentliches Interesse

Kein öffentliches Interesse heisst, es besteht kein Interesse an der Übernahme ins öffentliche Eigentum (auch nicht freiwillig), es liegt kein Richtplaneintrag (Fuss- und/oder Radweg) vor und auch sonst ist kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung eines öffentlichen Fusswegrechts vorhanden.

Die Flurwegberechtigten (Eigentümer) sind jeweils über den Sachverhalt und das weitere Vorgehen zu informieren sowie anzufragen, ob sie einer einvernehmlichen Flurwegaufhebung zustimmen. Wenn die Mehrheit der Flurwegberechtigten einer Aufhebung zustimmt, wird mittels Stadtratsbeschluss die Aufhebung des Flurwegstatus veranlasst. Wenn keine Mehrheit der Flurwegberechtigten für eine Aufhebung zustande kommt, beantragt die Stadt bei der Baudirektion des Kantons Zürich die Aufhebung des Flurwegstatus von Amtes wegen. Die Berechtigten an den Flurwegen werden mit der Aufhebung des Flurwegstatus' neu als Gesamteigentümer (Privatrecht, ZGB) an diesen Weggrundstücken im Grundbuch eingetragen.

Wenn Einigkeit unter allen Flurwegberechtigten herrscht, unterstützt die Stadt die Flurwegberechtigten auf Wunsch/Anfrage bei der neuen Regelung der Rechte und Pflichten am Weg im Sinne einer technischen Unterstützung (Vertrag zur Begründung Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung).

Gemäss neuen Grundsätzen (Nrn. 3 und 4) wird in Zukunft unentgeltlich kein baulicher und betrieblicher Unterhalt an diesen Wegen geleistet.



Flurwege im Baugebiet mit öffentlichem Interesse

Öffentliches Interesse heisst, es besteht ein Richtplaneintrag (Fuss- und/oder Radweg) und/oder es sind Baulinien vorhanden oder es handelt sich um eine Quartierstrasse mit Erschliessungsfunktion für mehrere Wohneinheiten ohne Richtplaneintrag. Die Stadt Uster hat Interesse an der Eigentumsübernahme oder an der Begründung von Dienstbarkeiten (insb. öffentliches Fusswegrecht).

Der Flurwegstatus an diesen Wegen ist gemäss dem Landwirtschaftsgesetz (LG) aufzuheben. Entsprechend der Bedeutung der Flurwege sind diese ins Eigentum der Stadt Uster zu überführen oder sie bleiben privat (Gesamteigentum ZGB) mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegwegsrechts oder es wird – nur bei Einigkeit – Miteigentum begründet mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes sowie evtl. Leitungsbaurechten.

Pro Flurweg ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen, da die Voraussetzungen je Flurweg unterschiedlich sind. Prioritär sind die Flurwege mit Richtplaneinträgen (Flurwegtyp B bis E) anzugehen, da hier das öffentliche Interesse klar gegeben ist (Groberschliessung). Bei Flurwegen mit öffentlichem Interesse ohne Richtplaneintrag (Flurwegtyp F bis I) ist ein öffentliches Interesse weniger offensichtlich gegeben.

Die Flurwegberechtigten sind in jedem Fall vorgängig über den Sachverhalt und das geplante Vorgehen der Stadt zu informieren. Es bleibt das Bestreben der Stadt Uster, mit allen Beteiligten, wenn immer möglich, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind und keine freiwillige Einigung erreichbar ist, kann womöglich über ein Verfahren nach Strassengesetz ein Eigentumserwerb oder ein Rechteerwerb für ein öffentliches Fuss- und Velofahrwegrecht eingefordert werden.

Als Rückfallebene, wenn alle Verhandlungen über die Neuregelung der Flurwegsituation scheitern, kommt allenfalls ein Quartierplanverfahren zum Zuge. Dazu gilt es anzumerken, dass Quartierplanverfahren ohne einvernehmliche Ausgangslagen sehr zeit- und ressourcenaufwändig sein können.

Projektorganisation

In der bisherigen Projektorganisation fehlte das schlagkräftige Kernteam, das die kurzfristig anstehenden Problemstellungen kompetent, fachgerecht und ausgewogen entscheiden konnte. Es wird deshalb neu eine Steuergruppe «Flurwegaufhebung» bestehend aus Stadtingenieur, Stadtplaner, GF-Leiter Hochbau und Vermessung und Stadtgeometer (Projektleiter) gebildet. Diese Steuergruppe trifft sich ungefähr monatlich, nimmt die pendenten, stufengerechten Entscheidungen vor und verhilft so dem Projekt zu einer rascheren Gangart.

Bei Bedarf wird die Steuergruppe durch die erweiterte Steuergruppe «Flurwegaufhebung» verstärkt, gebildet aus LG-Leiter Grundstücksbewirtschaftung, LG-Leiter Strasseninspektorat und LG-Leiter Infrastrukturmanagement.

Prioritäten

Mit erster Priorität werden die Flurwege ohne öffentliches Interesse bearbeitet. Das Vorgehen zur Flurwegaufhebung liegt in der Hand der Stadt und kann von den Beteiligten nur marginal verhindert werden (Einsprache gegen die Flurwegaufhebung von Amtes wegen). Bei rund 45 Flurwegen könnte somit der Flurwegstatus aufgehoben werden.

Die Prioritäten bei den übrigen Flurwegen werden von der Steuergruppe «Flurwegaufhebung» festgelegt und richten sich nach den aktuellen Gegebenheiten und Dringlichkeiten, insbesondere mit Blick auf Bautätigkeiten.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Von den Erläuterungen über das Projekt der Flurwegaufhebungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Steuergruppe «Flurwegaufhebung» besteht aus:
 - Stadtgenieur (Vorsitzender Steuergruppe)
 - Stadtplaner
 - GF-Leiter Hochbau und Vermessung
 - Stadtgeometer (Projektleiter)
3. Die erweiterte Steuergruppe «Flurwegaufhebung» besteht aus:
 - LG-Leiter Grundstückbewirtschaftung
 - LG-Leiter Strasseninspektorat
 - LG-Leiter Infrastrukturmanagement
4. Für die Weiterbearbeitung werden die Grundsätze 1-4 gemäss neuer Strategie festgelegt.
5. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Flurwegaufhebungen gemäss Disp. Ziff. 4 und im Sinne der Erwägungen und den Erläuterungen weiter zu bearbeiten.
6. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilung Bau
 - GF Stadtraum und Natur
 - GF Hochbau und Vermessung
 - LG Grundstückbewirtschaftung
 - LG Vermessung
 - LG Strasseninspektorat
 - LG Infrastrukturmanagement

nicht öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stammbach
Stadtpräsidentin

Daniel Stein
Stadtschreiber



Versandt am: 02.07.2019



FLURWEGAUFHEBUNG: AUSZUG AUS DEM LANDWIRTSCHAFTSGESETZ (LG) – 910.1 (VOM 2. SEPTEMBER 1979)

D. Wege, Entwässerungen und Bewässerungen

1. Allgemeine Bestimmungen über nicht öffentliche Wege

Einteilung	<p>§ 108. ¹ Als Wege zur Erschliessung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, deren Anlage oder Verbesserung durch den Kanton unterstützt werden kann, gelten insbesondere:</p> <p>a. Genossenschaftswege: Sie stehen im Privateigentum einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft und sind als ausgeschiedene Grundstücke ins Grundbuch aufzunehmen; sie werden durch die Genossenschaft erstellt oder sind von ihr zu Eigentum übernommen worden;</p> <p>b. Flurwege: Sie stehen im Gesamteigentum der Anstösser und sind als ausgeschiedene Grundstücke ins Grundbuch aufzunehmen; das Verhältnis unter den Beteiligten richtet sich vorbehältlich besonderer Bestimmungen nach Privatrecht.</p> <p>² Besondere Holzabfuhrwege gemäss der Waldgesetzgebung werden als in der Regel nicht ausgeschiedene private Wege erstellt, deren Bestand durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sichergestellt und im Grundbuch angemerkt wird. Sie können auch als Flur- oder Genossenschaftswege erstellt werden.</p> <p>³ Andere private Wege im Eigentum einer oder mehrerer Personen des Privatrechts können ausnahmsweise gemäss § 132 unterstützt werden.</p>
Übernahme durch die Gemeinde	<p>§ 109. Übernimmt eine Gemeinde Genossenschafts- oder Flurwege in ihr Privateigentum, werden diese nicht zu öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch; sie unterstehen in jeder Hinsicht dem Recht über Genossenschaftswege. Die Öffentlicherklärung durch besondern Beschluss der Gemeinde bleibt vorbehalten.</p>
Wegrechte a. Der Grundeigentümer	<p>§ 110. ¹ Die Flurwegeigentümer oder Genossenschaftsmitglieder können die Wege unbeschränkt zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke befahren oder begehen.</p> <p>² Die anderweitige Benützung durch einen Beteiligten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Eigentümer oder der Genossenschaft.</p> <p>³ Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Ausbaustand des Wegs für den vorgesehenen Gebrauch genügt und dieser den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auferlegung einer Entschädigung sowie der Kosten eines allfälligen Ausbaus bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Kommt eine Einigung unter den Flurwegeigentümern nicht zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.</p>
b. Dritter	<p>§ 111. ¹ Fussgänger sind berechtigt, Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwege ohne besondere Erlaubnis zu benützen.</p> <p>² Eigentümer, deren Grundstücke in der Nähe eines Flurwegs liegen, können verlangen, dass ihnen gegen angemessene Entschädigung ein land- und forstwirtschaftliches Wegrecht eingeräumt wird; es ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>³ Kommt eine Einigung unter den beteiligten Grundeigentümern nicht zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.</p>

Unterhaltspflicht	<p>§ 112. ¹ Die Wege sind durch die Eigentümer dauernd ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde wacht über den Unterhalt; sie lässt die erforderlichen Arbeiten nötigenfalls auf Kosten der Säumigen ausführen.</p> <p>³ Für Beschlüsse über den Unterhalt von Flurwegen genügt die Mehrheit der Beteiligten.</p>
Aufsicht	<p>§ 113. ¹ Die Aufsicht über die Flurwege obliegt dem Gemeindevorstand. Er führt ein Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung.</p> <p>² Die Aufsicht über die Genossenschafts- und die nicht ausgeschiedenen Holzabfuhrwege obliegt der zuständigen Direktion.</p>
Verbote	<p>§ 114. ¹ Die mit der Überwachung von gerichtlichen Verboten gemäss Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betrauten Organe der Genossenschaften sind befugt, Personen zur Feststellung der Identität anzuhalten und Unberechtigte zu verzeigen.</p> <p>² Wer sich weigert, seine Personalien bekanntzugeben, wird mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.</p>
Aufhebung a. Flurwege	<p>§ 115. ¹ Flurwege sind ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.</p> <p>² Die Aufhebung erfolgt durch den Gemeindevorstand auf Antrag der Mehrheit der unmittelbar betroffenen Anstösser; die übrigen Beteiligten sind anzuhören. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion.</p> <p>³ In eingezonten Gebieten kann die Aufhebung im Quartierplanverfahren oder durch die zuständige Direktion von Amtes wegen erfolgen.</p> <p>⁴ Die Rückerstattung allfälliger Staatsbeiträge bleibt vorbehalten.</p> <p>⁵ Die Aufhebung des Flurwegs und die Streichung im Flurwegverzeichnis bleiben ohne Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Wegs. Die Aufhebung ist nötigenfalls mit der Begründung von Wegrechten zugunsten betroffener Berechtigter zu verbinden. Das Verhältnis unter den Anstössern und das Eigentum am Weggebiet richten sich fortan ausschliesslich nach Bundesprivatrecht. Den Anstössern bleibt vorbehalten, Miteigentum gemäss Art. 646 ZGB zu begründen oder die Teilung gemäss Art. 651 ZGB durchzuführen.</p> <p>⁶ Die Umwandlung von Flur- in Genossenschaftswege kann durch Gründung einer Genossenschaft gemäss § 129 oder durch Erweiterung des Bezugsgebiets einer bestehenden Genossenschaft erfolgen.</p>
b. Genossenschaftswege	<p>§ 116. ¹ Genossenschaftswege können mit Genehmigung der zuständigen Direktion aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.</p> <p>² Eine Verlegung kann von einem einzelnen Grundeigentümer auf seine Kosten verlangt werden, falls die übrigen Beteiligten dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Wegstücke, welche tatsächlich aufgehoben worden sind oder nur an Grundstücke eines einzigen Grundeigentümers anstossen und nur noch diesen dienen, können von den Anstössern gegen Bezahlung des Verkehrswerts erworben werden.</p>